

Selbsthilfekontaktstellen Kiss Mittelfranken e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1)** Der Verein führt den Namen „Selbsthilfekontaktstellen Kiss Mittelfranken e. V.“.
- 2)** Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3)** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Selbstlosigkeit

- 1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2)** Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.
- 3)** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a)** die Trägerschaft von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (Kiss) zur Unterstützung und Beratung rund um die Selbsthilfe, etwa von Selbsthilfegruppen, von Menschen auf der Suche nach einer geeigneten Selbsthilfegruppe, von im Gesundheitswesen Tätigen oder zur Gründung und Weiterentwicklung von Selbsthilfegruppen;
 - b)** Initiative und Organisation eines Austauschs der Gruppen untereinander sowie der im Gesundheitswesen Tätigen, insbesondere durch Schaffung eines Netzwerkes, das Angebot von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen sowie Schulungen für im Gesundheitswesen Tätige zum Thema Selbsthilfe;
 - c)** Unterstützung von gemeinsamen Projekten von Selbsthilfegruppen und Kooperationspartnern;
 - d)** Bereitstellung von Räumlichkeiten etwa zur Durchführung von Gruppentreffen;
 - e)** eine Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 die in Form von Veranstaltungen, Publikationen und anderen Informations- und

Kommunikationsvorhaben die Teilnehmenden der Selbsthilfegruppen, alle an Gesundheitsfragen Interessierte und die Beschäftigten des Gesundheitswesens erreicht. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, eine Gesundheitseinsicht der Bevölkerung zu entwickeln, die den Schwerpunkt auf Gesundheitsverhalten, Krankheitsverhütung und selbstbestimmte Krankheitsbewältigung legt;

f) Vertretung der Interessen der Mitglieder und der an Selbsthilfe interessierten Menschen gegenüber unterschiedlichen öffentlichen und nichtöffentlichen Akteuren.

4) Mittel des Vereins

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichen Gedankengut entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Beirat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Beirat bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

2) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

3) Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied des Vereins zu werden. Fördermitglieder tragen die Ziele des Vereins mit, unterstützen den Verein ideell und finanziell durch einen Jahresbeitrag, haben jedoch kein Stimmrecht und werden zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen. Sie erhalten den jährlichen Jahresbericht.

4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, durch

Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a)** Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres;
- b)** bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt;
- c)** bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
- d)** Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen:
 - i.** Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung.
 - ii.** Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.

6) Über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

7) Der Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat bzw. dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des betroffenen Mitglieds.

8) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat beim Beirat oder Vorstand Beschwerde einlegen, über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

1) Von Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu einem durch den Vorstand festgelegten Datum zu zahlen, das sich am jährlichen Geschäftsablauf orientiert.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Beirat
- 3) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 natürlichen Personen. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus und erhält dafür eine für das Sozialwesen angemessene Vergütung.
- 4) Der Vorstand wird durch den Beirat auf unbestimmte Zeit bestellt. Für die Wahl und Abberufung eines Vorstandmitglieds bedarf es einer einfachen Mehrheit im Beirat. Neben der Bestellung in das Vorstandsamt ist mit jedem Vorstandsmitglied ein Dienstvertrag zu schließen. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstandes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der gegebenenfalls für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden.
- 6) Im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in Präsenz, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand einstimmig, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind für den Beirat bei Anforderung einsehbar. Über das Zustandekommen aller übrigen Beschlüsse, die das laufende Geschäft betreffen, informiert die Geschäftsordnung.

7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf – aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet – besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht dies zur Erlangung der Eintragsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit fordert. Die Mitglieder müssen zeitnah darüber informiert werden.

§ 7 Beirat

1) Der Beirat besteht aus 3-5 Mitgliedern des Vereins.

2) Alle Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beiratsmitgliedern oder dem geschäftsführenden Vorstand niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

3) In den Beirat können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeitende und deren Angehörige (siehe § 15 AO) sind ausgeschlossen.

4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte alle 4 Jahre eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, der/die als Schnittstelle zum Vorstand fungiert.

5) Der Beirat berät den Vorstand im Zusammenhang mit der Satzungszweckverwirklichung und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Er kontrolliert den Vorstand im Rahmen seiner nachfolgenden Kompetenzen nach Maßgabe der Satzung und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand:

a) Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der Dienstverträge mit diesen;

b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;

c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;

- d)** Entgegennahme und Beschlussfassung der vom Vorstand für das jeweils nächste Jahr erarbeiteten Haushaltsplanung;
- e)** Erlass einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f)** Beschlussfassung über die etwaige Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers*in oder von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer*innen;
- g)** Beschlussfassung und Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zu insbesondere folgenden Rechtsgeschäften:
 - i.** An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - ii.** Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung;
 - iii.** Aufnahme von Darlehen ab 50.000 €.

6) Der Beirat hat ein Recht auf umfassende und zeitnahe Information über alle für den Verein relevanten Geschäftsvorfälle und wesentlichen Entscheidungen, Planungen und Entwicklungen des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

7) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Für Form und Frist der Einberufung von Beiratssitzungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beiratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1)** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a)** Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder;
 - b)** Entlastung der Beiratsmitglieder;
 - c)** Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes und des Beirats;
 - e)** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f)** Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

g) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft.

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich ein, bei dessen Verhinderung der Beirat.

a) Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds in Textform zugesandt wurde. Sollte E-Mail nicht verfügbar oder gewünscht sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder Beirat einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

c) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung soll angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

4) Alle ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Eine Vertretung der Stimmabgabe in schriftlicher Form ist zwischen Vereinsmitgliedern zulässig. Diese Stimmrechtsvollmacht muss für jede Mitgliederversammlung neu erteilt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

a) Gem. § 32 Abs 3. BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

b) Abs. 5) und 5a) gilt nicht bei Beschlüssen über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt und der alte sowie der neue Satzungstext beigefügt worden sein. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der

Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Selbsthilfekontaktstellen Bayern e.V.“ mit Sitz in Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsregelung

Das derzeitige Vorstandsmitglied, namentlich Gabi Schmöller, bleibt bis zur erstmaligen Bestellung des hauptamtlichen Vorstands durch den Beirat i.S.v. § 6 Abs. 4 der neuen Satzung als ehrenamtliche Vorständin im Amt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2025 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 23.02.2026 zur Eintragungsfähigkeit ergänzt.